



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
WKÖ-Positionspapier zum Europäischen Patentsystem	2
GmbH-Reform	2
Europäische Privatgesellschaft	2
Ministerrat verabschiedet ROM I-VO	3
Gruppenklage	3
Verbraucherkredit-RL im Amtsblatt veröffentlicht	4
▪ Öffentliches Recht	4
Änderungen im Passgesetz	4
Datenschutzgesetz-Novelle 2008	5
▪ Wettbewerb & Regulierung	6
Mediengesetznovelle 2008 passiert den Ministerrat	6
Inflationsbekämpfung auf Österreichisch II - Preisverfahren gemäß § 5 PreisG	7
Neue Mitteilung der Kommission über Vergleichsverfahren in Kartellfällen	8
Neue allgemeine Gruppenfrei-stellungsverordnung im Beihilfenrecht	8
Widerstand gegen Kommissionsvorschlag für EU-Telekom-Regulierungsbehörde im Europäischen Parlament und im Rat	9
Novelle der Privatrundfunkgesetze in Begutachtung	10
▪ Berufsrecht	12
Personenbetreuung - Ratgeber „Betreuung daheim - Schritt für Schritt zur legalen Pflege“ ist im Manz-Verlag erschienen	12
Drei wichtige Verordnungen traten mit 1. Juli 2008 in Kraft:	12
▪ Publikation	14
▪ Sonstiges	14
Newsletter zum Thema Europapolitik	14
Sonstige Newsletter	14
Tägliche europäische Presseschauen	14

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Wieder durchleben wir bewegte und spannende Zeiten angesichts von Inflation und einsetzendem Wahlkampf. Daher ist nicht davon auszugehen, dass wir uns diesen Sommer mit Urlaubspausen und der üblichen medialen „Trockenzeit“ herumschlagen müssen. Während viele wichtige Vorhaben der auslaufenden Gesetzgebungsperiode liegen geblieben sind, bereiten sich die politischen Stellen bereits auf die nächsten Regierungsverhandlungen und Regierungsprogramme vor. Sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - ob bloße konjunkturelle oder doch beginnender Abschwung - als auch die künftige politische Mehrheitsbildung lassen erwarten, dass das Staatsschiff bewegteres Gewässer ansteuert.

Unter der Rubrik „Sonstiges“ haben wir diesmal für Sie eine Auflistung interessanter Links zum Thema „Europapolitik“, wobei wir die Newsletter unserer Stabsabteilung EU „EU Today“ und „EU Panorama“ besonders vor den Vorhang bitten wollen.

Frau Mag. Klein wird sich im Rahmen des Traineeprogrammes ab September aus unserer Abteilung zum EuGH nach Luxemburg verabschieden; wir wünschen ihr für ihre weitere Laufbahn nur das Beste.

Bis voraussichtlich September/Oktober befindet sich die Rp-Abteilung in einem Ausweichquartier (Wiedner Hauptstraße 73), da unsere alten Räumlichkeiten im Zuge des Hausumbaus in der Wiedner Hauptstraße 63 erneuert werden.

Wir wünschen Ihnen angenehme Kühlung im bevorstehenden heißen Sommer.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

WKÖ-Positionspapier zum Europäischen Patentsystem

Die slowenische Präsidentschaft hat im Anschluss an die diesbezüglichen Arbeiten der portugiesischen Präsidentschaft die Diskussionen zum Thema Patentschutz in Europa im ersten Halbjahr 2008 fortgesetzt.

Dabei wurden insbesondere zwei Themenbereiche in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert, zum einen das Thema „Europäische Patentgerichtsbarkeit“, zum anderen wurden nach einem längeren Stillstand auch die Diskussionen über die Schaffung eines Gemeinschaftspatentes wieder aufgenommen. Bei der europäischen Patentgerichtsbarkeit gehen die Arbeiten in die Richtung der Schaffung eines europäischen Patentgerichtssystems für die Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Verletzung und die Gültigkeit von Europäischen Patenten und (künftigen) Gemeinschaftspatenten. Das Patentgerichtssystem soll aus einem Gericht 1. und 2. Instanz bestehen, wobei für das Gericht 1. Instanz eine Zentralkammer und lokale Kammern, sofern ein Mitgliedstaat eine solche einrichten möchte, oder (gemeinsame) regionale Kammern mehrerer Mitgliedstaaten vorgesehen werden sollen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat im Hinblick auf die fortlaufenden Diskussionen ein Positionspapier zum Europäischen Patentsystem erarbeitet, das Sie [hier](#) finden.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

GmbH-Reform

Am 18. Jänner 2008 erfolgte der offizielle Start der Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des GmbH-Rechts mit einem Symposium und werden seitdem vom BMJ Einzelaspekte der Thematik beleuchtet.

Zwischenzeitlich haben jedoch auf europäischer Ebene die Bestrebungen zugenommen, zügig eine Verordnung für ein Statut zur Europäischen Privatgesellschaft zu erlassen. Die Kommission hat am 25. Juni 2008 einen Entwurf einer Verordnung veröffentlicht.

Dadurch hat die EPG mehr politische Priorität erhalten.

Neben der Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro, der Abschaffung von Notariatsaktpflicht und Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung wird von der WKÖ eine Beschleunigung des Gründungsverfahrens und eine exportfähige Ausgestaltung der GmbH gefordert.

In Deutschland hat der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz im parlamentarischen Verfahren einige wesentliche Änderungen erfahren. Der deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) am 26. Juni 2008 beschlossen. Neben der bisher bestehenden GmbH-Form soll eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ohne bestimmtes Mindeststammkapital eingeführt werden. Diese GmbH hat jedoch das Mindeststammkapital von 25.000 Euro nach und nach anzusparen, vorher dürften Gewinne nicht voll ausgeschüttet werden. Das dt. BMJ rechnet mit dem In-Kraft-Treten der Novelle weiterhin Anfang des vierten Quartals dieses Jahres.

Dr. Artur Schuschnigg

Europäische Privatgesellschaft

Am 25.6.2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (siehe http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/proposal_de.pdf) für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE: Societas Privata Europea) veröffentlicht. Dieser Vorschlag ist Bestandteil der Initiative "Small Business Act" zur Förderung von KMU.

Mithilfe der neuen Gesellschaftsform der SPE soll ein Tätigwerden innerhalb eines einheitlichen rechtlichen Rahmens in allen Mitgliedstaaten ermöglicht werden. Auf diese Weise könnten sich Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zahlreiche Kosten ersparen, die zurzeit durch die Gründung und die Betreibung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten entstehen (z.B. Beratungs-, Personal-, Übersetzungs-, Verwaltungs- und Reisekosten).

Bei der SPE handelt es sich um eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, d.h. die Anteile an einer SPE können weder öffentlich angeboten noch öffentlich gehandelt werden. Die SPE verfügt über Rechtspersönlichkeit und Gesellschaftskapital. Die Anteilseigner können nur für den von ihnen gezeichneten Betrag haftbar gemacht werden.

Nach dem Vorschlag der Kommission könnte die SPE mit einem Mindeststammkapital von 1 Euro gegründet werden.

Auf jene Bereiche, die weder durch die VO noch in der Satzung der SPE geregelt sind, wäre subsidiär das jeweilige nationale Gesellschaftsrecht anwendbar. Daraus folgt, dass der Gesellschaftsvertrag bei jedem Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat an dessen Gesetzeslage angepasst werden müsste.

Der Vorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU übermittelt.

Weitere Informationen zur Europäischen Privatgesellschaft finden Sie unter diesem Link: http://ec.europa.eu/internal_market/company/epc/index_de.htm

Mag. Ulrike Klein

Ministerrat verabschiedet ROM I-VO

Am 6. Juni 2008 hat der Ministerrat die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM I-VO) formell beschlossen. Das Europäische Parlament hatte bereits am 29. November 2007 über die ROM I-VO abgestimmt, wobei es hinsichtlich der 70 vom EP angenommenen Änderungen bereits eine inhaltliche Abstimmung mit dem Rat gegeben hat. Besonders umstritten war lange Zeit die Regelung über Verbraucherverträge. Die letztlich vom EP und dem Rat angenommene Fassung (Art 6) erlaubt weiterhin auch bei Verträgen mit Verbrauchern eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht. Der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Verbrauchers kann diesem dadurch aber nicht entzogen werden. Sinnvollerweise wurde die Ausnahme von der Sonderregelung über Verbraucherverträge für Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Staat als jenem des Verbrauchers erbracht werden,

beibehalten. Diese ist gerade für ein Tourismusland wie Österreich wichtig.

Die ROM I-VO ersetzt das aus dem Jahre 1980 stammende völkerrechtliche Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Sie wird 18 Monate nach ihrer Verabschiedung, somit im Dezember 2009, zur Anwendung kommen und gilt als EU-VO grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Dänemark nimmt am System der ROM I-VO nicht teil, während aller Voraussicht nach das Vereinigte Königreich seine Beteiligung daran erklären dürfte.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Gruppenklage

Die politischen Verhandlungen zwischen den Koalitionsparteien über den Entwurf eines Gruppenverfahrensgesetzes führten zu keiner Einigung. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass vor der Neuwahl weitere Gespräche zu diesem Thema stattfinden werden.

Forderung der Wirtschaftskammer Österreich ist weiterhin, dass die Einbringung von ungerechtfertigten Gruppenklagen möglichst unterbunden wird, um Missbrauch zu verhindern. Dies wird einerseits dadurch erreicht, dass die Gruppenklage von zumindest 50 Gruppenklägern zu verfolgen ist, die zumindest 300 Ansprüche gemeinsam verfolgen. Als Bagatellgrenze pro Anspruch haben 500 Euro zu gelten. Das gesamte Gruppenverfahren ist auf die Klärung gleicher Tat- und Rechtsfragen auszurichten. Es ist ein verpflichtender Kostenvorschuss der Kläger einzuführen, da der obsiegende Beklagte sonst seine Prozesskosten anteilige bei jedem einzelnen Kläger einsammeln müsste.

Die Einführung eines Musterverfahrens wird weiterhin abgelehnt, da dieses nicht im Regierungsprogramm vorgesehen ist.

Dr. Artur Schuschnigg

Verbraucherkredit-RL im Amtsblatt veröffentlicht

Die RL über Verbraucherkreditverträge (RL 2008/48/EG) vom 23. April 2008 wurde am 22. Mai 2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABI L 133/66). Sie ersetzt die bestehende Verbraucherkredit-RL aus dem Jahre 1987. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 12. Mai 2010 internationales Recht umzusetzen. Einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Verbraucherkredit-RL finden Sie [hier](#).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Öffentliches Recht

Änderungen im Passgesetz

Am 11. Juni 2008 wurden vom Ministerrat Änderungen des Passgesetzes beschlossen, die voraussichtlich im Herbst vom Plenum behandelt werden. Zentraler Punkt des geänderten Passgesetzes ist die Speicherung von Fingerabdrücken in neuen Reisepässen. Die Aufnahme von Fingerabdrücken erfolgt in Umsetzung der EG-Verordnung über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (VO Nr. 2252/2004 vom 13.12.2004). Eine weitere Neuerung betrifft die Schaffung von farblich unterschiedlich gestalteten Personalausweisen für unter 16-Jährige.

Fingerabdrücke im Reisepass

In dem vom Ministerrat beschlossenen Entwurf ist vorgesehen, dass die Papillarlinienabdrücke von zwei Fingern elektronisch abgenommen und auf einem elektronischen Datenträger im Reisepass gespeichert werden. Ist die Abnahme von Fingerabdrücken vorübergehend nicht möglich, so kann ein Notpass - ohne elektronischen Datenträger - mit kürzerer Geltungsdauer (in der Regel sechs Monate) ausgestellt werden. Ist eine Abnahme beider Fingerabdrücke länger als drei Monate nicht möglich, so ist dennoch ein gewöhnlicher Reisepass auszustellen. Damit soll auf Sonder-situationen wie Unfälle, Amputationen, Missbildungen etc. reagiert werden können.

Die Fingerabdrücke sind - so wie die anderen Daten in Reisepässen - von der Österrei-

chen Staatsdruckerei in den Pass einzubringen. Die Staatsdruckerei hat die Daten zu löschen, sobald sie diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten nach Versendung des Reisepasses. Nur die Passnummer und Seriennummer des Chips dürfen zum Zweck der Bearbeitung von Reklamationen für die Dauer der Gültigkeit des Reisepasses gespeichert werden. Die Fingerabdrücke werden außerdem lokal bei den Passbehörden gespeichert. Die Speicherung in einer zentralen Evidenz - wie sie für die anderen Daten vorgesehen ist - ist ausdrücklich untersagt. Die Fingerabdrücke dürfen ausschließlich für die Identifizierung des Passinhabers und der Prüfung der Authentizität des Dokuments in Vollziehung des Passgesetzes verwendet werden. Sie sind mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrages, spätestens aber vier Monate nach Versendung des Passes zu löschen.

Ein Auslesen der Fingerabdrücke, die auf dem Datenträger im Reisepass gespeichert sind, ist nur mit einem vom Innenminister ausgestellten Zertifikat möglich. Dieses Zertifikat kann den Passbehörden, den Grenzkontrollbehörden und den Sicherheitsbehörden zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminal- und Sicherheitspolizei und den Behörden anderer Staaten zur Verfügung gestellt werden. Diese Zertifikate dürfen Behörden von anderen EU-Mitgliedstaaten nur überlassen werden, wenn diese die dafür auf Gemeinschaftsebene noch festzulegenden Rahmenbedingungen (insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht) einhalten. Anderen Staaten dürfen sie nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese angemessene Datenschutzstandards einhalten, sich den innergemeinschaftlichen Rahmenbedingungen vergleichbaren Regelungen unterwerfen und sich verpflichten, die Daten nur für Zwecke der Grenzkontrolle zu verwenden.

Personalausweise für Jugendliche

In dem Entwurf betreffend Änderungen des Passgesetzes und des Gebührengesetzes ist auch vorgesehen, dass Minderjährige, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen farblich anders gestalteten Personalausweis bekommen sollen. Ein solcher Personalausweis für unter 16-Jährige kostet um fast die Hälfte weniger als der „normale“ Personalausweis (26,30 Euro statt 56,70 Euro). Freilich besteht nach wie vor keine Verpflichtung, einen Per-

sonalausweis zu beantragen. Es bleibt somit auch Jugendlichen weiter freigestellt, ob sie einen Personalausweis beantragen oder nicht. Begründet wird diese farbliche Neugestaltung der Personalausweise damit, dass der neue Personalausweis auf den ersten Blick Auskunft über das Alter des Inhabers geben soll.

Beschlossen wurde die Ausgabe solcher Personalausweise im Zuge der politischen Diskussion, wie man dem Koma-Trinken von Jugendlichen Herr werden könnte. So sollen Gastgewerbetreibenden oder Verkäufer in Supermärkten etc. leicht erkennen können, dass der Jugendliche noch nicht 16 Jahre alt ist und daher an ihn kein Alkohol ausgegeben werden darf. Angesichts der zu erwartenden geringen Verbreitung von Personalausweisen für Jugendliche steht jedoch zu erwarten, dass diese Bestimmung nur eine begrenzte praktische Wirkung entfalten wird. Dazu kommt noch, dass der Personalausweis für Jugendliche unter 16 Jahren zwar günstiger ist, aber natürlich eine kürzere Geltungsdauer (nur bis 16 Jahre) als ein „normaler“ Personalausweis hat. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist die volle Gebühr zu entrichten.

Schlussbemerkung

Die genauen Regelungen sowohl hinsichtlich der Abnahme von Fingerabdrücken als auch der genauen Ausgestaltung der Personalausweise für unter 16-Jährige werden noch durch Verordnung erlassen werden.

Dr. Elisabeth Sperlich

Datenschutzgesetz-Novelle 2008

Der Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz 2000 war vom 11.4.2008 bis 21.5.2008 in Begutachtung. Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Datenschutzangelegenheiten wird zur Gänze dem Bund zugewiesen. Diese Kompetenzvereinbarung wird in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich begrüßt.
- Das Grundrecht auf Datenschutz wird sprachlich neu gestaltet und sein Anwendungsbereich auf natürliche Personen eingeschränkt. Die Erläuterungen begründen die Abschaffung des Datenschutzes für juris-

tische Personen damit, dass die meisten europäischen Datenschutzgesetze, ebenso wie die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, nur den Datenschutz natürlicher Personen regeln und der auch auf juristische Personen bezogene Anwendungsbereich des DSG 2000 „immer wieder - auch im europäischen Kontext - vielfach auf Unverständnis“ stieß. Weiters wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis „in der österreichischen Rechtsordnung ohnehin durch andere Bestimmungen (z.B. des gewerblichen Rechtsschutzes oder des Urheberrechts) geschützt“ sei.

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt in ihrer Stellungnahme die Abschaffung des Datenschutzes für juristische Personen ab; dies insbesondere im Hinblick darauf, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch andere Bestimmungen (z.B. des gewerblichen Rechtsschutzes oder des Urheberrechts) nicht im selben Ausmaß wie durch das Datenschutzrecht geschützt sind und die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG - selbst wenn sie dies nicht erfordert - auch nicht gegen einen Datenschutz für juristische Personen spricht.

- Der Entwurf sieht die verpflichtende Einrichtung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern vor. Dieser betriebliche Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften des DSG im Betrieb zu überwachen und den Betriebsinhaber, die Arbeitnehmer und den Betriebsrat in Datenschutzangelegenheiten zu beraten. Es muss ihm Arbeitszeit zum Erwerb von Fachkenntnissen und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden, auch allen Mitarbeitern, die mit der Verwendung von Daten betraut sind, ist für Beratungen durch den Datenschutzbeauftragten Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Funktion nicht an Weisungen des Betriebsinhabers gebunden; im Hinblick auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz ist er einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs 1 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz) gleichgestellt. Er kann sich wegen des Verdachts der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Betrieb mit einer Eingabe an die Datenschutzkommission wenden, nachdem er dem Betriebsinhaber von dem Verdacht in Kenntnis gesetzt hat, dieser jedoch in an-

gemessener Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des vermuteten rechtswidrigen Zustandes getroffen hat (§ 30 Abs 1a).

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird dieses Vorhaben abgelehnt, da bereits die im Arbeitsverfassungsgesetz normierten Befugnisse des Betriebsrates einen ausreichenden Schutz der Interessen der Mitarbeiter bieten, die Einführung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten europarechtlich nicht geboten ist und vor allem auch eine erhebliche Kostenbelastung für Unternehmen nach sich ziehen würde.

- Der Entwurf sieht eine Vereinfachung des Registrierungsverfahrens vor: Das Datenverarbeitungsregister soll in Zukunft in Form einer Datenbank geführt werden. Meldungen müssen künftig in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht werden. Als Grundsatz gilt, dass nicht vorabkontrollpflichtige Meldungen nur mehr einen automationsunterstützten Prüfalgorithmus durchlaufen sollen. Ergibt diese Prüfung keine Fehlermeldung, ist die Meldung sofort zu registrieren. Vorabkontrollpflichtige Meldungen werden vor ihrer Registrierung jedenfalls einer inhaltlichen Kontrolle auf Mangelhaftigkeit unterzogen. Im Ausgleich für den Entfall der Detailprüfung bei nicht vorabkontrollpflichtigen Datenanwendungen wird das Verfahren zur Überprüfung der Meldepflicht insbesondere im Hinblick auf die Befugnisse der DSK neu geregelt. Es wird eine jederzeitige Überprüfung registrierter Meldungen durch die DSK vorgesehen, die auch in der Unter-sagung einer Datenanwendung münden kann (§ 22a; vgl auch § 30 Abs 6a).

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich werden Vereinfachungen beim Registrierungsverfahren zwar grundsätzlich begrüßt, abgelehnt wird allerdings u.a. die verpflichtende Verwendung ausschließlich der Bürgerkarte. Auch zum Teil mit dem vereinfachten Registrierungsverfahren begründete Ausweitungen der Befugnisse der Datenschutzkommission werden als problematisch bewertet bzw. abgelehnt.

- Die Regelungen zum Auskunftsrecht und zum Rechtsschutz werden - auch im Lichte der bisherigen Rechtsprechung der Datenschutzkommission - präzisiert. In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich werden auch dazu im Detail Kritikpunkte vorgebracht.
- Der Entwurf sieht einen neuen Abschnitt „Videoüberwachung“ vor. Dieser enthält zunächst eine Definition der Videoüberwachung, regelt Zwecke, für die die Videoüberwachung zulässigerweise eingesetzt werden darf und bestimmt Fälle, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines von Videoüberwachung Betroffenen nicht verletzt werden. Daneben werden Regelungen betreffend Protokollierungs- und Löschungspflicht, Meldpflicht und Registrierungsverfahren, Information durch Kennzeichnung und das Auskunftsrecht bei Videoüberwachungen getroffen.

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird der Versuch der Schaffung von Regelungen für die Zulässigkeit von Videoüberwachung grundsätzlich begrüßt. Das Anliegen, vorhersehbare Regelungen dafür zu haben, wer unter welchen Voraussetzungen Videoüberwachung zulässigerweise einsetzen darf, ist vorhanden. Jedoch werden die vorgeschlagenen Regelungen diesem Anliegen nicht in ausreichendem Maße gerecht. In der Stellungnahme werden daher viele Kritikpunkte im Detail vorgebracht.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Wettbewerb & Regulierung

Mediengesetznovelle 2008 passiert den Ministerrat

WKÖ erreicht wichtige Klarstellungen zur Impressums- und Offenlegungspflicht für Websites in Verhandlungen zur Ablieferungspflicht für Online-Medien

Am 11. Juni 2008 wurde im Ministerrat eine Novelle zum Mediengesetz beschlossen, die nunmehr auch für periodische elektronische Medien eine Ablieferungspflicht gesetzlich verankert. Die Pflichtablieferung betrifft insbesondere Medieninhaber von Online-Medien

(Online-Zeitungen, Journalen etc), aber auch Betreiber sogenannter "großer" Websites. Konkret ermächtigt die Novelle die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) künftig, viermal jährlich automatisch alle öffentlich zugänglichen Online-Medien zu sammeln und zu speichern, sofern diese einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen oder unter einer .at-Domain verfügbar gemacht werden. Eine aktive Verpflichtung zur Ablieferung besteht für Medieninhaber, wenn ihre Websites mit einer Zugangskontrolle oder Zugangsbeschränkung in Form eines Passworts oder eines Bezahlsystems versehen sind oder eine automatische Sammlung nicht möglich ist. Elektronische Inhalte sollen dabei nur dann aufbewahrt werden, wenn an ihnen tatsächlich ein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht und es sich um Inhalte handelt, die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

Ausgenommen von der Pflichtablieferung bzw. der Sammelermächtigung seitens der ÖNB sind sog „kleine“ Websites im Sinne des § 25 Abs 5 MedienG, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, und andere Inhalte von Medien, an denen kein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßte bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf den Gedanken der elektronischen Bewahrung von Kulturgut. Zugleich wies sie jedoch auf die dringende Erforderlichkeit von Klarstellungen, insbesondere betreffend die Anknüpfungspunkte für die Sammelermächtigung bzw. der Ablieferungspflicht an die ÖNB, hin. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass eine Schärfung der zentralen medienrechtlichen Abgrenzungsmerkmale für periodische elektronische Medien speziell für Unternehmen mit Internet-Präsenz von großem Interesse sind.

In den äußerst konstruktiv verlaufenen Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst konnten hier die wesentlichen Anliegen der im Online-Bereich aktiven Unternehmen erörtert und in weiterer Folge wichtige Klarstellungen erreicht werden, die in dem vom Ministerrat beschlossenen Text Eingang gefunden haben. Besonders hervorzuheben ist dabei die Klarstellung dahingehend,

dass Websites und Newsletter, sofern sie sich nur auf die Präsentation der Leistungen und Produkte eines Unternehmens beziehen, lediglich als „klein“, weil nicht zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung geeignet, gelten. Dies bedeutet zunächst, dass sie von der Ablieferungspflicht an die ÖNB bzw. von deren Sammelermächtigung nicht betroffen sind. Darüber hinaus hat dies aber auch zur Folge, dass diese Websites und Newsletter nur der „kleinen“ medienrechtlichen Offenlegungsverpflichtung unterliegen. Dies bedeutet für Unternehmen mit Internet-Auftritt, die als Teilnehmer am elektronischen Geschäftsverkehr auch außerhalb des Medienrechts eine Reihe von teils recht komplexen Informationspflichten einzuhalten haben, eine merkliche Erleichterung.

Die parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung der Novelle zum Mediengesetz wird nach der Sommerpause erfolgen.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Inflationsbekämpfung auf Österreichisch II - Preisverfahren gemäß § 5 PreisG

Am 26.6.2008 hat die Arbeiterkammer ein längst für tot gehaltenes Instrument der österreichischen Wirtschaftspolitik aus ihrem politischen Hut gezaubert: den Antrag gemäß §5 Preisgesetz. §5 PreisG fordert den Wirtschaftsminister auf zu untersuchen, „ob der von einem oder mehreren im Antrag zu bezeichnenden Unternehmen für ein Sachgut oder eine Leistung geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung, den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder die allgemeine Preiserhöhung dieses Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt.“

Betroffen von diesem Antrag sind bedeutende Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels. Wesentliche Rechtsfolge eines solchen Verfahrens ist die Möglichkeit, für höchstens sechs Monate volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise festzusetzen.

Das gegenständliche Verfahren ist - aufgrund der Umstände - wohl als politisches zu werten. Der beginnende Wahlkampf und die breit über die Medien gestreute Wahlkampfrethorik lassen kaum erwarten, dass ein objektives

Rechtsverfahren durchgeführt werden soll. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, dass eine Preisregulierung in einem freien Markt noch nie zu einer besseren und billigeren Versorgung der Bevölkerung geführt hat als der funktionierende Markt selber. Ein Markt wird aber auch nicht durch Preisregulierung zum Funktionieren gebracht. In Wirklichkeit gehört dieses ordnungspolitisch dem Geist der Nachkriegszeit atmende Instrument restlos beseitigt oder auf Fälle des Staatsnotstandes beschränkt. Es wäre Aufgabe der Wettbewerbsbehörden, dem Spuk der Inflationsspekulation Einhalt zu gebieten, entweder durch die Abstellung von Wettbewerbsbeschränkungen oder durch autoritative Feststellungen, dass die Preissteigerungen zwar unangenehm, aber nicht durch rechtswidrige Handlungen verursacht sind. Auch Branchen wie der Lebensmitteleinzelhandel oder die Mineralölwirtschaft haben es sich verdient, rechtsstaatlich korrekt behandelt zu werden.

Die Preiskommission wird ihrer gesetzlichen Bestimmung aber auch weiterhin nachkommen und im Rahmen des üblichen Verfahrens ein wenig mehr Licht in die verfahrenre Inflationssituation zu bringen versuchen.

Dr. Theodor Taurer

Neue Mitteilung der Kommission über Vergleichsverfahren in Kartellfällen

Mit ihrer Mitteilung hat die Kommission eine neue Möglichkeit geschaffen, ein Kartelluntersuchungsverfahren dadurch abzukürzen, dass ein betroffenes Unternehmen im Wesentlichen Vorwürfe gegenüber der Kommission außer Streit stellt. Dadurch reduziert sich der Aufwand und die Beweisspflicht der Kommission; im Gegensatz dazu stellt die Kommission Nachlässe bei der Höhe der Geldbuße in Aussicht. Problematisch erscheint hierbei, dass in Hinblick auf Schadenersatzforderungen, das vergleichsbereite Unternehmen einen Verstoß offen eingesteht und vor nachfolgenden Schadenersatzprozessen nicht gefeit ist. Im flexiblen österreichischen Kartellverfahren sind Vergleiche zwischen den Amtsparteien und betroffenen Unternehmen auch hinsichtlich der Höhe allfälliger Geldbußen bereits bisher - ohne entsprechenden Verfahrensaufwand - möglich gewesen. Auf EU Ebene ist wohl nicht zu erwarten, dass sich viele Unternehmen auf ein Vergleichsverfahren einlassen werden. Im

rein nationalen Kartellverfahren erscheint die Mitteilung ebenso entbehrlich.

<http://ec.europa.eu/comm/competition/cartels/legislation/settlements.html>

Dr. Theodor Taurer

Neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Beihilfenrecht

Die Kommission hat am 07.07.2008 die neue allgemeine Schirm-GVO für das Beihilfenrecht erlassen. Dabei wird eine ganze Reihe von Beihilfenvorhaben von solchen mit KMU-, Beschäftigungs- und F&E Schwerpunkt von der Anmeldepflicht bei der Kommission freigestellt. Das bedeutet, dass Mitgliedstaaten solche Beihilfen in einem vereinfachten und weniger bürokratischen Verfahren gewähren dürfen. Das Vorhaben stellt auch eine Rechtsbereinigung dar, da fünf alte Verordnungen nunmehr in einer einzigen zusammen gefasst werden. Der Inhalt der GVO ist allerdings sehr komplex und in Zusammenhang mit zahlreichen in den letzten Jahren erlassenen Leitlinien der Kommission zu sehen. Beihilfenvorhaben, welche die Bedingungen der GVO nicht erfüllen, müssen der Kommission vor Gewährung weiterhin gemeldet werden. Es besteht bei diesen allerdings auch keine Vermutung, dass sie rechtswidrig wären. Um den Inhalt der neuen Regelung für die Bürger besser verständlich zu machen, wurde eine neuartige Bürgerinformation herausgegeben:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/gber_citizen_summary_de.pdf

Der Rechtstext ist unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/gber_final_de.pdf

Die Veröffentlichung im Amtsblatt soll in Kürze erfolgen.

Dr. Theodor Taurer

Widerstand gegen Kommissionsvorschlag für EU-Telekom-Regulierungsbehörde im Europäischen Parlament und im Rat

Abstimmungen des neuen EU-Telekom-Pakets in den Parlamentsausschüssen werden mit Spannung erwartet

Seit mehreren Monaten werden nunmehr im Europäischen Parlament und im Rat die Vorschläge der Kommission vom 13. November 2007 für einen neuen Regulierungsrahmen für den elektronischen Kommunikationssektor erörtert. Diese Vorschläge sollen die bestehenden Rechtsakte aus dem EU-Telekom-Paket 2002 - d.h. im Wesentlichen die [Zugangsrichtlinie 2002/19/EG](#), die [Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG](#), die [Rahmenrichtlinie 2002/21/EG](#), die [Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG](#) und die [Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG](#) - ergänzen bzw. ersetzen sowie insgesamt die Anzahl der aktuell geltenden Rechtsakte reduzieren.

Mit der Vorlage der Vorschläge für eine neue Rahmen-Richtlinie [\[KOM \(2007\) 697 endg\]](#) („Better Regulation Directive“), für eine neue Richtlinie - Universaldienst, Nutzerrechte, Daten- und Verbraucherschutz [\[KOM \(2007\) 698 endg\]](#) („Citizens' Rights Directive“), für eine Verordnung über die Einrichtung einer Europäischen Kommunikationsregulierungsbehörde [\[KOM \(2007\) 699 endg\]](#) sowie einer Mitteilung über die Digitale Dividende [\[KOM \(2007\) 700 endg\]](#) hat die Kommission das Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene eingeleitet, das seither durch intensive Diskussionen auf Ebene des EU-Parlaments und auch des Rates gekennzeichnet ist.

Zu den in den Europäischen Institutionen zuletzt am intensivsten diskutierten Regelungsbereichen der genannten Vorschläge zählen die Einführung des Instruments der „funktionalen Trennung“ (zur Regulierung marktbeherrschender integrierter Telekombetreiber im Falle schwerwiegender Wettbewerbsprobleme) als letztes Regulierungsinstrument, die Neuordnung der Funkfrequenzen im Interesse einer effizienteren Frequenzverwaltung, speziell vor dem Hintergrund, dass mit dem Übergang von analogem zu digitalem Fernsehen eine beträchtliche Zahl solcher Frequenzen frei wird (sog. digitale Dividende) sowie die Einrichtung einer europäischen Regulierungsbehörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (engl. kurz: EECMA) mit

Sitz in Brüssel und einer Reihe eigener Kompetenzen.

Eine klare Tendenz zeichnet sich dabei bislang speziell hinsichtlich des Vorschlages der Kommission betreffend die Schaffung einer eigenen EU-Regulierungsbehörde ab. Sowohl die Berichterstatterin in dem mit der EECMA-Verordnung federführend befassten EP-Industrieausschuss, MdEP Pilar del Castillo, als auch ihre Ausschusskollegin, MdEP Catherine Trautman, Verfasserin des Berichts zur neuen Rahmen-Richtlinie, und MdEP Malcolm Harbour, Berichterstatter für die Universaldienst-Richtlinie im Binnenmarktausschuss, machten bereits anlässlich einer gemeinsamen Pressekonferenz am Vorabend der Präsentation ihrer Berichte in Straßburg am 23. April 2008 deutlich, dass die großen Fraktionen des Europäischen Parlaments sich in diesem Punkt im Wesentlichen einig sind. Ihnen zufolge sollten die Rolle der Mitgliedstaaten in der Telekom-Regulierung und die Kompetenzen der Nationalen Regulierungsbehörden bestätigt werden, und nicht eine neue Regulierungsbehörde auf EU-Ebene eingerichtet werden. Neue Regulierungs-Arrangements sollten vielmehr auf der bewährten Struktur der European Regulators Group aufgesetzt werden. Dieser bewährte Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen NRB sollte, so die Berichterstatter, institutionell durch ein Sekretariat und einen Regulierungsrat aufgewertet und weiterentwickelt werden zu einem Body of European Regulators in Telecommunications (kurz: BERT). Im Zuge dessen könnte an die Stelle des derzeitigen Veto-Verfahrens nach Art 7 der Rahmen-RL eine neue gemeinsame Entscheidungsstruktur einschließlich Vermittlungsverfahren zwischen BERT und Kommission treten. BERT wäre sowohl dem Europäischen Parlament als auch dem Rat verantwortlich und würde sich - verglichen mit EECMA - durch schlankere und kostengünstigere Strukturen auszeichnen, wobei die Kommission im Regulierungsrat von BERT den Status eines Beobachters ohne Stimmrecht hätte. Keine Zuständigkeiten sollte BERT, so die drei MdEP, im Bereich der Frequenzverwaltung und der Netzwerksicherheit erhalten.

Eine ähnliche Position zeichnete sich auch im Rahmen der Diskussionen im Rat der Verkehrs- und Telekom-Minister am 12. und 13. Juni 2008 ab. Vorherrschender Tenor war auch hier, dass - ungeachtet der allgemein anerkannten Notwendigkeit die Kohärenz der Re-

gulation in den Mitgliedstaaten der Union sicherzustellen - die Schaffung einer eigenen EU-Regulierungsbehörde klar abgelehnt wird und stattdessen ein Ausbau bestehender Regulierungsstrukturen favorisiert wird. Auf Ratsebene wird vom ERG -Modell gesprochen, das - im Unterschied zu BERT - nicht auf eine gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage gestellt werden soll. Hier soll die Grundlage des kooperativen Regulierungsmechanismus weiterhin nationales Recht der Mitgliedstaaten bleiben. Der Aufgabenbereich der neuen Regulierungseinrichtung sollte dabei nach Ansicht des Rates klar auf Fragen der ökonomischen Regulierung beschränkt bleiben, Fragen der Frequenzverwaltung oder Agenden der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) - über die Verlängerung deren Mandats um drei Jahre bis 2012 wurde beim Ratstreffen eine politische Einigung erzielt - sollten nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Einrichtung fallen.

Diese jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich sind aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich durchaus zu begrüßen. Bereits seit vergangener Herbst hat die WKÖ nämlich wiederholt darauf hingewiesen, dass eine zentralisierte EU-Regulierungsbehörde einen falschen Schritt in Richtung Bürokratisierung darstellen würde, zumal deren Bedarf bislang nie klar dargelegt wurde. Außerdem sind durch ihre Einrichtung neben hohen Kosten wohl auch deutlich längere Verfahrensdauern und häufige Kompetenzkonflikte zwischen der EU-Behörde und den NRB in den Mitgliedstaaten zu befürchten. Dadurch wäre die für die betroffenen Unternehmen der Telekom-Branche so wichtige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit von Regulierungsentscheidungen beeinträchtigt. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt demgegenüber, dass es die NRB vor Ort sind, die in aller Regel am besten mit dem Marktgeschehen auf den nationalen Telekom-Märkten vertraut sind, und dass durch sie sichergestellt ist, dass der wichtige direkte Dialog zwischen dem Regulator und den regulierten Unternehmen im Vorfeld von Regulierungsentscheidung auch tatsächlich stattfinden kann.

Einen wichtigen Anhaltspunkt für die weitere Ausrichtung der Verhandlungen betreffend die neuen Instrumente und Strukturen der Regulierung auf den europäischen Telekom-Märkten wird jedenfalls die am 7. Juli stattfindende Abstimmungen im Industrie- und im

Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments geben. An diesem Tag finden - jeweils im Industrieausschuss bzw. im Binnenmarktausschuss - auch die Abstimmungen betreffend die neue Rahmen-RL bzw. die neue Telekom-Universaldienst-RL statt. Im Plenum könnte die erste Lesung noch im September 2008 abgeschlossen sein, bis zum Jahresende könnte auch die politische Einigung im Rat erfolgen. Die Rechtsakte des neuen EU-Telekom-Pakets könnten dann im Laufe des Jahres 2009 in Kraft treten.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Novelle der Privatrundfunkgesetze in Begutachtung

WKÖ begrüßt Lockerung der Bestimmungen zu Rundfunkwerbung und Teleshopping als wichtigen ersten Schritt zur Umsetzung der EU-Mediendienste-Richtlinie

Das Bundeskanzleramt hat Anfang Mai 2008 das Begutachtungsverfahren betreffend den [Entwurf](#) eines Bundesgesetzes, mit dem das [Privatfernsehgesetz](#) (fortan: PrTV-G) und das [Privatradiogesetz](#) (fortan: PrR-G) geändert werden, eingeleitet. Der Entwurf bildet den ersten Teil der Umsetzung der neuen EU-Mediendiensterichtlinie, der Nachfolgeregelung der sog Fernseh-Richtlinie, (EU-Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste, [RL 2007/65/EG](#), fortan kurz: AVMD-RL). Die Novelle zielt dabei im Sinne der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung des dualen Systems in Österreich auf die ehest mögliche Anpassung der österreichischen Rechtslage an die neuen Bestimmungen der AVMD-RL ab.

Die Änderungen im PrTV-G sind dabei auf eine frühzeitige Umsetzung der durch die AVMD-RL bewirkten Liberalisierung der Beschränkungen der Unterbrechungsmöglichkeiten von Fernsehsendungen durch Werbung und Teleshopping sowie der zeitlichen Dauer von Werbung und von Teleshopping gerichtet.

Dabei werden die Unterbrechungsmöglichkeiten in Übereinstimmung mit der Richtlinie insoweit erweitert, als es fortan keinen Mindestabstand zwischen zwei Werbeunterbrechungen mehr gibt - bisher ist hier für zwei aufeinander folgende Unterbrechungen ein Abstand von zumindest 20 Minuten vorgesehen.

Für Fernsehfilme und Kinospielefilme bleibt das schon bislang verankerte erhöhte Schutzniveau aufrecht, erfährt dabei aber eine gewisse Abmilderung: Während Fernseh- und Kinospielefilme bisher für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden dürfen und ein weiteres Mal für jeden um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgehenden, ist hier fortan für jeden programmierten Zeitraum von zumindest 30 Minuten eine Unterbrechung zur Schaltung von Fernsehwerbung oder Teleshopping zulässig. Auch Nachrichtensendungen genießen ein erhöhtes Schutzniveau. Für sie bleibt die bereits bestehende Regelung aufrecht, die der fortan für Fernseh- und Kinospielefilme geltenden Regelung entspricht.

Inhaltlich unverändert bleibt demgegenüber das Unterbrechungsverbot für Gottesdienst-Übertragungen. Ebenso beibehalten wird die stündliche Begrenzung der Dauer von Werbe- und Teleshopping-Sendungen im Fernsehen auf 12 Minuten. Von diesen Regelungen sind gemäß der Vorgabe der AVMD-RL nur Werbespots erfasst, d.h. Werbeformen, deren Dauer 12 Minuten nicht übersteigt.

Eine zentrale Neuerung stellt demgegenüber der gänzliche Entfall des Tageshöchstlimits für Werbezeit im Programm von 20 Prozent dar. In eine ähnliche Richtung geht die Neuregelung des Teleshopping, die neben bestimmten Erleichterungen ebenso eine Beseitigung der Höchstzahl bzw. -dauer der täglich erlaubten „Fenster“ (acht Fenster bzw. drei Stunden pro Tag) herbeiführt. Dabei müssen Teleshopping-Fenster weiterhin eine Dauer von zumindest 15 Minuten ohne Unterbrechung aufweisen und optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sein.

Im Bereich des dem PrTV-G unterfallenden Kabel- und Satellitenhörfunks bleibt zwar weiterhin das tägliche Limit für die Werbung von 20 Prozent maßgeblich, die Unterbrechungsmöglichkeiten werden aber den eben beschriebenen angeglichen. Dies gilt auch für den Anwendungsbereich des PrR-G. Im Übrigen entsprechen die Änderungen des PrR-G sinngemäß jenen zum PrTV-G.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Wirtschaftskammer Österreich in ihrer [Stellungnahme](#) zu dem Entwurf als wichtiger erster Schritt der Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-RL begrüßt, dessen Vorziehen im Sinne der Sicherung des dualen Rundfunk-

systems in Österreich wichtig und richtig erscheint. Dabei wurde hervorgehoben, dass zur Erreichung dieses Zieles noch weitere gesetzliche Anpassungen vonnöten sein werden, die ihrerseits auch möglichst bald in Angriff genommen werden sollten, um einen chancenreichen Anbieterwettbewerb auf dem österreichischen Rundfunkmarkt auch längerfristig zu ermöglichen und abzusichern.

Für den Bereich des privaten Fernsehens wurden dabei unter anderem eine wesentliche Flexibilisierung der Regelungen über die Unterbrecherwerbung, eine weitergehende Lockerung der Bestimmungen über Patronanzsendungen sowie eine Regelung der Zulässigkeit von Produktplatzierungen ohne Beschränkungen des Wertes der Gegenleistung angeregt. Mit Blick auf den vom Anwendungsbeereich der AVMD-RL nicht erfassten Hörfunk wurde auf die hierdurch bestehenden Freiräume hingewiesen, die als solche durchaus im Sinne des Rundfunkstandortes Österreich genutzt werden können und sollten. Im Einzelnen könnten hier etwa eine weitergehende Lockerung der Werbezeitvorgabe bis hin zu ihrer gänzlichen Abschaffung, eine Lockerung des Trennungsgebotes von Werbung und redaktionellen Programminhalten, die Abschaffung der Bestimmungen über Patronanzsendungen und eine Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Produktplatzierungen ohne Beschränkung des Wertes der Gegenleistung wesentliche Grundlagen für die Sicherung und Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems in Österreich bieten.

Der Entwurf für die gegenständliche Novelle muss nun nach Abschluss des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zunächst vom Ministerrat beschlossen werden und wird voraussichtlich nach der Sommerpause im Parlament zur Abstimmung gelangen.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Berufsrecht

**Personenbetreuung -
Ratgeber „Betreuung daheim - Schritt für
Schritt zur legalen Pflege“
ist im Manz-Verlag erschienen**

Rechtzeitig vor Auslaufen der „Pflege-Amnestie“ mit Ende Juni ist im Manz-Verlag der erste Ratgeber zum Thema Personenbetreuung erschienen. Der Ratgeber wurde von Dr. Rosemarie Schön und Dr. Elisabeth Sperlich (Rp-Abteilung) gemeinsam mit Dr. Thomas Neumann (Sp-Abteilung) und Mag. Michael Somlyay (Generalsekretariat) verfasst.

Das aktuelle Buch, das auch die im April in Kraft getretenen Ausweitungen hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs von Personenbetreuern behandelt, richtet sich an alle am Thema Personenbetreuung Interessierte, wie betreuungsbedürftige Personen, Angehörige, Personenbetreuer, Pflege-Vereine und auch mit dem Thema befasste Juristen. Die rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stellen, werden verständlich und mit zahlreichen Beispielen, Tipps und Warnungen vor möglichen Fallstricken erläutert.

Der Ratgeber enthält in seinem allgemeinen Teil einen Überblick über alle im Zusammenhang mit der Personenbetreuung wichtigen Rechtsgrundlagen, Ausführungen zur Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, eine Erklärung der „Pflege-Amnestie“, eine Darstellung des Fördermodells für die 24-Stunden-Betreuung sowie eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten, die Personenbetreuer verrichten dürfen. Hier wird auch genau darauf eingegangen, unter welchen Voraussetzungen Personenbetreuer einfache pflegerische Tätigkeiten durchführen dürfen.

Der zweite Teil des Buches umfasst unselbständige Betreuungsverhältnisse. Hier werden die arbeitsrechtlichen, insbesondere arbeitszeitrechtlichen, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen dargestellt. Ebenso werden Fragen zum Arbeitsvertrag beantwortet. Auch auf die Rechte und Pflichten von Betreuern und betreuungsbedürftigen Personen sowie auf Haftungsfragen wird eingegangen. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich

mit Fragen rund um ausländische, unselbständige Personenbetreuer.

Der dritte Teil des Ratgebers ist den selbständigen Personenbetreuern gewidmet. Hier erfährt man alles rund um das Gewerbe der Personenbetreuung, wie Gewerbebeanmeldung, Gewerbebestandort, Beginn und Ende der gewerblichen Tätigkeit, Neugründungsförderung und Kammermitgliedschaft. Sozialversicherung und Steuern werden ebenso behandelt wie alle Bestimmungen der Qualitätssicherung, inklusive Muster und Checklisten für Handlungsleitlinien, Haushaltsbuch etc. Auch hier werden die Rechte und Pflichten der gewerblichen Personenbetreuer sowie der betreuungsbedürftigen Personen und Haftungsfragen und vertragliche Fragen erörtert. Den Abschluss bildet eine Darstellung aller relevanten Punkte im Zusammenhang mit ausländischen (selbständigen) Personenbetreuern.

Im Anhang des Ratgebers finden sich Checklisten für die An- und Abmeldung von selbständigen sowie unselbständigen Personenbetreuern mit allen behördlichen Schritten, die gesetzt werden müssen, sowie nützliche Links und Adressen von den wichtigsten Behörden und Organisationen rund um die Betreuung.

Der Ratgeber „Betreuung daheim - Schritt für Schritt zur legalen Pflege“ wird am 4. Juli 2008 anlässlich einer Pressekonferenz mit GSV Dr. Reinhold Mitterlehner und den Autoren der Öffentlichkeit präsentiert. Schon jetzt ist der Ratgeber im Buchhandel erhältlich. Bei einer Online-Bestellung beim Manz-Verlag (www.manz.at) kann man den Ratgeber zu einem Sonderpreis erwerben.

Dr. Elisabeth Sperlich

**Drei wichtige Verordnungen
traten mit 1. Juli 2008 in Kraft:**

- EWR-Anerkennungsverordnung, BGBl. II 225/2008
- Landesregeln für Baumeister, BGBl. II 226/2008
- Verordnung über die Abgabe von Heizöl extra leicht in und aus Tankaufbauten, BGBl. II 223/2008

Die EU/EWR-Anerkennungsverordnung regelt die Anerkennung von Befähigungsnachweisen von EU- oder EWR-Staatsangehörigen als österreichischen Befähigungsnachweis. Anzuerkennen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Bescheinigung nachgewiesene Tätigkeiten bzw. Ausbildungen. Die Verordnung setzt die entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in die österreichische Rechtsordnung um.

Für zahlreiche Handwerker und Gewerbe sind z.B. folgende Qualifikationen als österreichischer Befähigungsnachweis anzuerkennen:

- ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter oder
- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter, wenn der Anerkennungserber eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen oder
- ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter, wenn der Anerkennungserber eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist oder
- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Unselbständiger oder
- ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung und eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung

Je nach Gewerbe variieren diese notwendigen Qualifikationen.

Gemäß den am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen **Standesregeln für Baumeister** haben Baumeister und Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe, das aus dem Gewerbe der Baumeister stammt, ausüben, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Standeswidrig ist es zum Beispiel, wenn die genannten Gewerbetreibenden vorsätzlich unrichtige oder irreführende Angaben z.B. über die eigene Leistungsfähigkeit machen, wenn sie für den Auftraggeber nachteilige Preisabsprachen treffen, wenn sie Angebote abgeben, die darauf abzielen, ihren Auftraggeber über das Verhältnis des Preises zur Leistung zu täuschen, wenn sie den Auftraggeber grob benachteiligen oder die Verschwiegenheitspflicht verletzen oder wenn sie Berufsangehörige

oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die **Abgabe von Heizöl extra leicht in und aus Tankaufbauten** wird bestimmt, dass bei der Abgabe von Heizöl extra leicht die tatsächliche Temperatur und das tatsächlich abgegebene Volumen auf ein Volumen bei 15 Grad Celsius umzurechnen ist. Damit werden Schwankungen, die sich durch die temperaturabhängige Änderung des Volumens ergeben, ausgeglichen. Die Verordnung gilt für die Abgabe von Heizöl extra leicht in dem oder aus dem Tankaufbau von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 19 der Straßenverkehrsordnung. Als Tankaufbauten gelten auch Aufsetztanks und Tankcontainer. Auf den bei der Abgabe für den Kunden auszustellenden Belegen muss die Basistemperatur (15 Grad Celsius) sowie das Volumen des abgegebenen Heizöls bei dieser Basistemperatur angegeben werden. Die Umrechnung hat bei Tankaufbauten, die mehr als 1.000 l fassen, von einem Messgeräte in einem automatisierten elektronischen Verfahren nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei Tankaufbauten, die maximal 1.000 l fassen, kann die Umrechnung auch durch eine geeignete Tabelle, die mitgeführt werden muss, erfolgen. Am 1.7.2008 bereits zugelassene Tankfahrzeuge müssen die Bestimmungen der Verordnung spätestens ab 1.7.2010 erfüllen.

Keine Anwendung findet die Verordnung bei der Abgabe von Heizöl extra leicht an Tanklagern und Tankstellen innerhalb eines Mineralölunternehmens oder zu anderen Mineralölunternehmen, bei der Abgabe aus Kesselwaggons und wenn der gesamte Inhalt eines Tankaufbaus oder einer getrennten Kammer abgegeben wird, der Inhalt bereits bei der Befüllung auf ein Volumen bei 15 Grad Celsius umgerechnet wurde und jedes Öffnen sowie die restlose Entleerung des Tankaufbaus dokumentiert sind. Diese Dokumentation hat durch ein in das Fahrzeug eingebautes elektronisches System zu erfolgen.

DDr. Leo Gottschamel

Publikation

Schön, Sperlich, Neumann, Somlyay, Betreuung daheim - Schritt für Schritt zu legalen Pflege, Ratgeber, MANZ, 2008

Sonstiges

Newsletter zum Thema Europapolitik

Das **EU-Today** des EU-Büros der WKÖ informiert täglich über die zwei bis vier wichtigsten EU-Themen des Tages mit Wirtschaftsbezug. Die Informationen sind kurz und bündig zusammengefasst und für jene, die mehr wissen wollen, mit einem Internetlink versehen. Das **EU-Panorama** ist der wöchentlich erscheinende Newsletter des EU-Büros der WKÖ. Er beinhaltet einen Rückblick über die vergangene Woche sowie eine Vorschau auf die kommenden Highlights aus Brüssel. Die Anmeldung für EU-Today und EU-Panorama ist durch E-Mail an sabine.gruber@eu.austria.be möglich.

Mag. Ulrike Klein

Sonstige Newsletter

Newsletter der französischen Ratspräsidentschaft (ab 6. Juli):
http://www.ue2008.fr/PFUE/lang/de/accueil/bulletin_d_information

Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Wien: Monatlicher Newsletter zu den wichtigsten Neuigkeiten aus dem Europäischen Parlament
Anmeldung durch E-Mail an georg.pfeifer@europarl.europa.eu

„Der Brief“ der Fondation Robert Schuman
http://www.robert-schuman.org/frs_fondation_robert_schuman_de.php

EU observer (nur Englisch)
<http://euobserver.com>

EurActiv: Abonnement nach Gebieten möglich
<http://www.euractiv.com/de>

Newsletter der Europäischen Kommission zum Thema Erweiterung (nur Englisch):
http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/newsletter/index_en.htm

Mag. Ulrike Klein

Tägliche europäische Presseschauen

Politikportal: Anmeldung durch E-Mail an newsletter@politikportal.eu

Eurotopics: Anmeldung unter
<http://www.eurotopics.net/de/dienste/newsletterabo>

Mag. Ulrike Klein

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342